

## Belehrung gemäß § 43 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, die im Lebensmittelbereich tätig sind oder mit Lebensmitteln umgehen, dürfen dieses erst dann tun, wenn sie an einer Belehrung nach § 43 IfSG teilgenommen haben.

In dieser Belehrung wird auch das Thema "Krankheiten" angesprochen, bei deren Vorliegen, Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind.

Aufgrund der Minderjährigkeit der zu belehrenden Person bitten wir Sie als Sorgeberechtigten, die beigefügte Gesundheitsinformation durchzulesen und nachfolgende Erklärung zu unterschreiben.

### Erklärung der bzw. des Sorgeberechtigten

Ich habe die beiliegende Gesundheitsinformation gelesen und bescheinige, dass mir keine Tatsachen bei meinem Sohn bzw. meiner Tochter

Name	Vorname	Geburtsdatum

bekannt sind, die den Umgang mit Lebensmitteln verbieten; dazu gehören u. a

- Durchfälle, d. h. mehr als drei nicht geformte Stuhlgänge mit z. B. milchigweißem oder blutigem Aussehen.
- Symptome wie krampfartige Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen oder Fieber.
- gelbe Augen, gelbliche Haut.
- eine Hauterkrankung oder infizierte Wunden am Fingernagel oder Nagelbett, an Händen oder Unterarmen.

Sollte mindestens eines der genannten Symptome nach Aufnahme der Tätigkeit auftreten, sind Sie verpflichtet, dieses dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

Datum, Unterschrift der/des Sorgeberechtigten